

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 400/06 B

L 7 RJ 233/03 (Sächsisches LSG)
S 11 RJ 570/02 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger könne zwar nicht mehr in seinem bisherigen Beruf als Hausmeister arbeiten, doch sei er noch in der Lage, als Pförtner tätig zu sein. Auf diesen Beruf sei er nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen und auch sozial zumutbar verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht des Klägers beruht das Berufungsurteil auf folgendem Rechtssatz: "Ist die Berufstätigkeit eines Versicherten im Rahmen der abstrakt tariflichen Einordnung einer Facharbeitergruppe zugeordnet, so ist ihm dennoch die Zuerkennung eines Facharbeiterstatus zu verwehren, wenn er bei der konkreten tariflichen Einstufung einer Mischlohngruppe zugeordnet



wurde, weil eine solche keinen Rückschluss auf die Qualität der ausgeübten Tätigkeit erlaubt." Diese Rechtsauffassung sei mit der ständigen Rechtsprechung des BSG und dem dort zu Grunde gelegten Rechtssatz unvereinbar, "dass ein Arbeiter, der abstrakt (tarifvertraglich) einer Lohngruppe zuzuordnen ist, der auch Beschäftigte mit mindestens zweieinhalbjähriger abgeschlossener Berufsausbildung angehören, in der Regel unabhängig von der tatsächlichen Dauer seiner Berufsausbildung Facharbeiterschutz genießt" (*Hinweis auf Urteil des BSG vom 20.7.2005 - B 13 RJ 29/04 R = SozR 4-2600 § 43 Nr 4*). Weiter weist der Kläger darauf hin, dass die tarifliche Einstufung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit bei der Entlohnung in ständiger Rechtsprechung des BSG als wichtigstes (entscheidendes) Indiz für die qualitative Bewertung der Arbeit im Rahmen des Mehrstufenschemas herausgestellt worden sei: In der tariflichen Einstufung komme zuverlässig zum Ausdruck, welchen qualitativen Wert die Tarifpartner als die im Berufsleben beteiligten Kreise einer bestimmten Berufstätigkeit beimäßen (*Hinweis auf Urteil des BSG vom 12.2.2004 - B 13 RJ 49/03 R*). Maßgeblich für die Bestimmung der Qualität einer Tätigkeit sei nach dem Urteil des BSG vom 23.5.1995 (*13 RJ 65/94*) die abstrakt tarifvertragliche Zuordnung. Die konkrete tarifliche Einordnung habe ebenfalls "indizielle" Wirkung (*Urteil des BSG vom 20.7.2005 - B 13 RJ 29/04 R*), wobei diese Zuordnung widerlegbar sei und im Verhältnis zur abstrakt tariflichen Zuordnung eine eher untergeordnete Rolle einnehme.

- 6 Mit dem Gegenüberstellen des zitierten Rechtssatzes des LSG und der verschiedenen Rechtsätze des BSG ist die Divergenz nicht dargetan, weil allein hierdurch ein Widerspruch zwischen den Rechtsauffassungen des LSG einerseits und dem BSG andererseits nicht deutlich wird. Wie den zitierten Rechtssätzen des BSG zu entnehmen ist, hat die abstrakte tarifliche Einordnung einer beruflichen Tätigkeit nur Indizcharakter bzw genießt ein Versicherter in der Regel Facharbeiterschutz, wenn er abstrakt (tarifvertraglich) einer Lohngruppe zuzuordnen ist, der auch Beschäftigte mit mindestens zweieinhalbjähriger abgeschlossener Berufsausbildung angehören. Dem vom Kläger herausgestellten Rechtssatz des LSG ist zu entnehmen, dass auch dieses zunächst von der abstrakt tariflichen Einordnung der Berufstätigkeit des Versicherten ausgeht und nur unter bestimmten Voraussetzungen diese Zuordnung nicht für maßgeblich hält. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass nach der Ansicht des LSG der vorgelegte Tarifvertrag in seinem Fall keine Rückschlüsse auf die qualitative Wertigkeit der von ihm ausgeübten Hausmeistertätigkeit zulasse. Damit hat das LSG offenkundig der Bedeutung der tarifvertraglichen Einordnung der Berufstätigkeit iS der Rechtsprechung des BSG Rechnung getragen, den Tarifvertrag jedoch im entschiedenen Einzelfall nicht als ausreichende Grundlage für die Einordnung der Berufstätigkeit des Klägers angesehen. Sollte das LSG bei der Anwendung des Tarifvertrags lediglich die vom BSG aufgestellten Maßstäbe verkannt haben, so ist damit eine Divergenz iS eines Widerspruchs nicht dargetan. Die Darlegung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt voraus, dass mit dem Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage gestellt wird, was nicht der



Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 7 Wird aus der bloßen Gegenüberstellung der Rechtssätze der Widerspruch zwischen der Rechtsauffassung des LSG und der des BSG bereits nicht deutlich, so hat es der Kläger des Weiteren versäumt darzulegen, inwieweit in den vom BSG entschiedenen, vom Kläger zitierten Fällen ein mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen habe. Ohne diese Darstellung ist das Beschwerdegericht nicht in der Lage, allein anhand der Beschwerdebegründung die behauptete Unvereinbarkeit der vertretenen Rechtsauffassungen nachzuvollziehen. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, selbst die jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalte herauszuarbeiten, um eine evtl vorhandene Divergenz festzustellen.
- 8 Auch die Verfahrensrügen sind nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 11 Der Kläger führt aus, das LSG sei seinem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass es den Beruf des Pfortners nicht mehr gebe, nicht nachgekommen. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG vom Kläger gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene, prozessordnungsgemäße Beweisangebote übergangen habe.
- 12 Ein Beweisangebot hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisangebot in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisangebot nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er den mit den Schriftsätzen vom 20.4.2006 und vom 18.5.2006 angekündigten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Da das LSG nach Angaben des Klägers am 29.5.2006 nach mündlicher Verhandlung entschieden hat, hätte er darlegen müssen, nicht nur einen Sachantrag, sondern auch den Beweisangebot gestellt zu haben. Seinen Ausführungen lässt sich auch nicht entnehmen, dass jedenfalls das LSG von der Stellung eines entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisangebots ausgegangen sei.
- 13 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG sei die Begründung dafür schuldig geblieben, weshalb es die Erklärung der Zeugin L. nicht zu seinen Gunsten gewertet habe, hat er keinen Verfahrensmangel aufgezeigt, der zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 14 Mit dieser Rüge will der Kläger wohl geltend machen, das Urteil sei entgegen § 136 Abs 1 Nr 6, § 128 Abs 1 Satz 2 SGG insoweit nicht mit Gründen versehen. Ein Urteil ist jedoch nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage nur ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8*). Entscheidungsgründe fehlen dagegen nicht schon dann, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Ebenso wenig ist die Begründungspflicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines



Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (vgl. BSG vom 21.12.1987 - 7 BAr 61/84).

- 15 Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt sich dem Vorbringen des Klägers ein Verstoß gegen die Begründungspflicht nicht entnehmen. Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG die Aussage der Zeugin L. gewürdigt, wenn auch nur kurz und vor allem nicht im Sinne des Klägers. Im Wesentlichen wendet sich der Kläger dagegen, dass das LSG der Aussage der Zeugin L. nicht die Bedeutung beigemessen habe, die ihr seiner Ansicht nach zukomme. Er hat überdies nicht aufgezeigt, was dafür sprechen könnte, dass das LSG auf Grund näherer Befassung mit der fraglichen Zeugenaussage und unter Berücksichtigung der übrigen Beweisergebnisse zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Deshalb erschöpft sich die erhobene Rüge im Ergebnis in einem Angriff auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

